

Fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (teilweise redaktionell gekürzt bei Textteilen ohne sachlichen Bezug)

schwaben netz gmbh
Bayerstraße 45
86199 Augsburg

Zeichen Gü-Wo/Rs

Markt Offingen „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach“ - frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1
BauGB

Stellungnahme

In Beantwortung Ihrer E-Mail vom 21.12.2022 teilen wir Ihnen mit, dass im angegebenen Planungsbereich von uns weder Erdgasleitungen liegen, noch deren Verlegung in absehbarer Zeit geplant ist.

Gegen den genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplanänderung erheben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Netze ODR GmbH
Postfach 1330
73473 Ellwangen

17.01.2023

Markt Offingen „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach“ - frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1
BauGB

...

Die 20-kV-Freileitung der Netze ODR GmbH, die die Flurstücke 389 und 390 kreuzt, wurden im Plan Teil mit einem Schutzstreifen von 7,5m links und rechts der Leitungsachse dargestellt. Zusätzlich zu dieser Darstellung benötigen wir im schriftlichen Teil folgenden Absatz:

Leitungsrecht zu Gunsten der Netze ODR GmbH

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Bei Berücksichtigung unserer Belange bestehen keine Einwendungen gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8 * 85774 Unterföhring

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01229067
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 10.02.2023

Markt Offingen, externe Ausgleichsfläche Flurstück 549 zum Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Schnuttenbach II an der Bahnlinie Augsburg - Günzburg"

...

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01229065

E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Datum: 10.02.2023

Markt Offingen, Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Schnuttenbach II an der Bahnlinie Augsburg - Günzburg"

...

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH

Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH

Zeichenerklärung Vodafone GmbH

Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Die LINKS sind zu beachten!

Staatliches Bauamt Krumbach
Postfach 1355 □ 86371 Krumbach
06.02.2023

zu F- Plan und B-Plan

...

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Bäume und Sträucher mit einem Stammdurchmesser > 8cm dürfen nur in einem Abstand von mind. 8m – gemessen vom Fahrbahnrand – gepflanzt werden.

Die Sicht darf durch weitere Anpflanzungen nicht behindert werden.

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Staatsstraße St 2025 von Abs. 330 Stat. 0,810 bis Abs. 330 Stat. 1,190 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: „Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der Staatsstraße St 2025 Straße sind nicht zulässig.“

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Staatsstraße 2025 vorbelastet ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Wir bitten um Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.

**Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben)-Mindelheim**

Bebauungsplan "Erweiterung Solarpark Schnuttenbach - An der Bahnlinie Augsburg-Günzburg",
Markt Offingen

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das AELF Krumbach-Mindelheim wie folgt Stellung:

Fachbereich Forsten:

Aus forstfachlicher Sicht werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Fachbereich Landwirtschaft:

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Anlage eines extensiv genutzten, arten- und blütenreichen Grünlandes auf der Betriebsfläche, welches sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (BNT G212) orientiert. Bei der Anlage des o. g. Grünlandes ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine Stickstoffsensiblen Subtypen des geplanten Biotoptypen ansiedeln.

Durch das Entstehen von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen auf den Flurnummern 300, 389 und 390, alle Gemarkung Schnuttenbach, wird die Entwicklungsfähigkeit benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet. Sowohl Erweiterungsmaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls würden behindert.

Nur ca. 140 m westlich des Plangebietes befindet sich auf der Fl. Nr. 374, Gemarkung Schnuttenbach, der Aussiedlungsstandort eines Schweinemast- und Marktfruchtbaubetriebes. Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes dürfen durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen im Abstand von lediglich 140 m zur Hofstelle nicht gefährdet werden. Die Standortfindung für aussiedlungswillige Betriebe wird im Umkreis der geplanten Maßnahme zukünftig erschwert. Dies ist u. E. zu vermeiden, da eine Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Innenbereich häufig an zu geringen Abständen zur bestehenden Wohnbebauung scheitert.

Mit freundlichen Grüßen

Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
31.01.2023

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabens „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg - Günzburg“ und der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg - Günzburg“ berührt, da die nächstgelegene Bahnstrecke 5302, Augsburg–Ulm, unmittelbar an den westlich und östlich im Planungsumgriff gelegenen Flurstücken 300 (TF), 389 (TF) und 390 (TF) der Gemarkung Schnuttenbach vorbeiführt.

Bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen bestehen keine Bedenken:

1.) Grundsätzlich darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Schienenverkehrs nicht gefährdet werden. Eine Blendwirkung der Freiflächen PV-Anlage ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung auf die bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist.

2.) Die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Betriebsanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden. Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

3.) Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf

zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

4.) Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten. Gleiches gilt auch für die Gestaltung von z.B. Zaunanlagen.

5.) Bei baulichen Eingriffen im Bereich des Bahndammes ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Schwaben

Fronhof 10

86152 Augsburg Sachgebiet 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

landesplanerische Stellungnahme RvS; Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Schnuttenbach II an der Bahnlinie Augsburg - Günzburg" des Marktes Offingen
24.01.2023

Gz. 24-4621.1-232/10; 4622.8232-5/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen o.g. Vorhaben.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben in Teilen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt. Ob bzw. inwiefern sich hieraus besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen sein.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

HALDENWANG

BAUAMT

HAUPTSTR. 28

89356 HALDENWANG

19.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Dürrlauingen bedankt sich für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach“ der Marktgemeinde Offingen. Der Gemeinderat Dürrlauingen hat keine Einwendungen oder Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach“

**Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Süd**

**Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
12.01.2023**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine Einwendungen.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Momentan sind keine Maßnahmen von uns im genannten Bereich vorgesehen.
Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Von: guenzburg@bund-naturschutz.de <guenzburg@bund-naturschutz.de>

Gesendet: Thursday, 12 January 2023 13:06

An:1

Betreff: Markt Offingen "Erweiterung Solarpark Schnuttenbach" - frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Bauleitplanung und nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:

zu unserer grundsätzlichen Haltung nachfolgend die Position des Bund Naturschutz zu Freiflächenphotovoltaikanlagen:

Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere

Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.

Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

Der BP wird daher befürwortet. Örtliche Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen, bestehen aus unserer Sicht nicht. Folgende Punkte bitten wir dabei noch zu beachten:

Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.

Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).

Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.

Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.

Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.

Nach Außerbetriebnahme der Anlage sind Baum- und Strauchpflanzungen als landschaftsgliedernde Elemente zu erhalten.

Freundliche Grüße

**Handwerkskammer für Schwaben
Geschäftsbereich Beratung, Recht und IT**

Siebentischstraße 52-58

86161 Augsburg

Tel. 0821 3259-

02.01.2023

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB

nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Günzburg / Neu-Ulm zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorbezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.

Freundliche Grüße

WWA Donauwörth

Förgstraße 23

86609 Donauwörth

Ihre Nachricht Unser Zeichen Bearbeitung +49 (906) 7009-603

Datum 28.12.2022

1-4622-GZ-37360/2022

Markt Offingen „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach“ - frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung:

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

XXX

Bauoberrat

DB AG - DB Immobilien

Barthstraße 12 • 80339 München

02.01-2023

Erweiterung des Bebauungsplanes“ Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“ und im Parallelverfahren Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der DB AG gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemarkung: Schnuttenbach Antragsteller: Markt Offingen

Strecke 5302 Augsburg – Ulm, ca. km 51,5 beidseits

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Hinweise DB Netz AG, Technik NBS/ABS Ulm-Augsburg

Nach Durchsicht der übersendeten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass nach aktuellem Projektstand keine Betroffenheiten zum Vorhaben „Erweiterung des Bebauungsplanes“ Solarpark Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“ in der Gemarkung Schnuttenbach erkennbar sind. Die aktuellen Planungen der ABS/NBS sehen keine Baumaßnahmen in diesem Bereich vor. Die genaue Trassenführung wird jedoch erst im Rahmen der Parlamentarischen Befassung im Jahr 2025 entschieden.

Allgemeine Hinweise:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-4 Fax: 069 / 265-

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online Bestellung: <https://mediendienste.intranet.deutschebahn.com/DIBS/>

Sollten sich durch die Bauleitplanung zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden

**Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft
Schleifstraße 5, 89340 Leipheim**

Telefon (0 82 21) 95 -
27.12.2022 08:39:18

das Vorhaben berührt keine Belange der Abfallwirtschaft.

Die entsprechende Stellungnahme befindet sich in der Anlage.

**Aktenvermerk
Telefonat TÖB Schnuttenbach II 28.12.2022
Aufgenommen von J. Kugler für das Büro Keil**

Anruf Kreisbrandrat LKS. Günzburg als Vertreter TÖB

Gesprächsinhalt:

Der Kreisbrandrat beteiligt sich über das Landratsamt Günzburg.

Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Planung, wenn kein Blockspeicher vorgesehen ist.

STELLUNGNAHME DES LANDRATSAMTES GÜNZBURG IST EINE SEPERATE ANLAGE

Günzburg, 30. März 2023, Az. 6102

Bauleitplanung;

Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „Solarpark Schnuttenbach II an der Bahnlinie Augsburg-Günzburg“ durch die Marktgemeinde Offingen

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom ? (Begründung vom 01.10.2022)**

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung möchte der Markt Offingen durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplangebietes „Solarpark Schnuttenbach an der Bahnlinie Augsburg-Günzburg“ nach Westen und Osten hin ermöglichen.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Offingen sieht für die Erweiterungsfläche des Solarparks eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vor. Im nordwestlichen Teilbereich weist der Flächennutzungsplan eine „Ausgleichsfläche“ aus. Die Aussagen in Nr. 3.2 der Begründung sowie auf Seite 7 Absatz 1 des Umweltberichtes sind dementsprechend richtigzustellen.

Die vorliegende Planung ist damit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen. Enthalten ist die Planung jedoch in der parallel anhängigen Flächennutzungsplanänderung, so dass nach Abschluss dieses Verfahrens die Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist.

Ortsplanung/Städtebau

Aus ortsplanerischer Sicht kann eine Freiflächen-PV-Anlage, die sich der Flächen, die für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollen, bedient, grundsätzlich nicht gutgeheißen werden, solange es noch ein derart großes Potential für die Unterbringung von PV-Flächen auf den Dächern bestehender Gebäude gibt und zur Verfügung stehende Solarpotentiale mangels Anschluss durch den Energieversorgungsunternehmer brachliegen. Es muss trotz der Energiekrise



verhindert werden, dass es zu einem „Zupflastern“ der Außenbereichsflächen mit Freiflächensolarmodulen kommt.

Nachdem es sich bei der vorliegenden Anlage jedoch um die Erweiterung eines vorhandenen Solarparks handelt und damit eine Konzentration der im Außenbereich störenden Flächen erzielt werden kann, können die ortsplanerischen Einwände relativiert werden.

Darüber hinaus wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.

Es wird jedoch vorausgesetzt, dass angesichts der bekannten Probleme der Stromnetzbetreiber die Anschlussmöglichkeit des Solarparks im Vorfeld geklärt wird bzw. wurde.

Angesichts der hohen zu erwartenden Ansiedlungswünsche für PV-Freiflächenanlagen wird an die Gemeinde grundsätzlich appelliert ein städtebauliches Standortkonzept zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommune kann damit eine aktive und steuernde Rolle übernehmen. Ziel muss es sein, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zu leisten.

Nur eine derartige, das Gemeindegebiet übergreifende Standortkonzeption für Photovoltaikanlagen bzw. die Ausweisung von entsprechenden Konzentrationsflächen, die über den in § 35 BauGB neuerdings geregelten Rahmen hinausgehen, kann zur Schonung der freien Landschaft beitragen und verhindern, dass an beliebigen Stellen des Ortes weitere Solarpark-Flecken privater Investoren entstehen und Natur, Landschaft und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Einzelheiten

In Ziffer 2 der Satzung ist als weiterer Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Vorhaben- und Erschließungsplan und der erforderliche Durchführungsvertrag zu benennen.

Durch die in Ziffer 3 „Geltungsbereich“ der Satzung verwendete Formulierung der Überlagerung des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfes mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Solarpark Schnuttenbach an der Bahnlinie Augsburg – Günzburg“ an den westlichen und östlichen Teilbereichen sind Interpretationen zur weiteren Gültigkeit des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglich. Anhand des gewählten Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass der derzeit noch rechtskräftige Bebauungsplan vollständig ersetzt wird und damit vollständig seine Gültigkeit verliert. Eine eindeutige Aussage ist zu treffen.

Die Baugrenze ist gemäß der Planzeichenverordnung als Strichpunktlinie darzustellen. Neben der Einhaltung der Darstellungsvorgaben wird die Unterscheidung des ebenfalls mit einer blauen Linie dargestellten Zaunverlaufs erleichtert.

Damit das erklärte Ziel, die Flächen nach einiger Zeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen, erreicht werden kann, muss die Nutzung der Fläche des Solarparks zeitlich befristet werden. Mit geeigneten Mitteln (Kautions, Bankbürgschaft etc.) muss sichergestellt werden, dass die Anlage nach der vorgegebenen Nutzungszeit zurückbebaut wird.

Das Staatliche Bauamt Krumbach sowie die Deutsche Bahn/Eisenbahnbundesamt sind am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Hinweis:

In der Bekanntmachung der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist hinsichtlich der „Anstoßfunktion“ auf die korrekte Bezeichnung des Bebauungsplanes zu achten.

Naturschutz und Landschaftspflege

Bezüglich der grundsätzlichen fachlichen Beurteilung dieser Erweiterung der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren verwiesen.

Mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft besteht grundsätzlich Einverständnis, soweit das Vorhaben gemäß den „Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021 umgesetzt, gepflegt und entwickelt wird.

Mit der Verlagerung der bisherigen Ausgleichsfläche auf eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 549 in der Gemarkung Gundremmingen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die Ausgleichsfläche muss für die Laufzeit des Solarparks gesichert sein und ist vor Ort eindeutig zu kennzeichnen (Aussteckung). Die ordnungsgemäße Pflege und Entwicklung ist über die Eintragung einer Reallast zu gewährleisten.

Mit dem geplanten Entwicklungsziel – Extensivgrünland – besteht Einverständnis. Es ist der konkrete Biotop- und Nutzungstyp gemäß der Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung anzugeben (mind. G212 mit mittlerem Grundwert).

Die Herstellung, Pflege und Entwicklung ist insbesondere in den Anfangsjahren noch näher zu erläutern. Eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung und eine anschließende dreijährige Ausmagerungszeit mit 4-5 Schnitten ist wohl eher nicht zielführend, da viele Leitarten des Zielbiotops eine derartig mehrjährige und häufige Anzahl von Schnitten nicht vertragen und ausfallen. Es wäre hier beispielsweise zu überlegen, inwieweit ein Voranbau von Hafer oder Ähnlichem mit früherer Aberntung und Abfuhr für eine Aushagerung für die bisherige Ackerfläche ausreichend ist.

Die konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit Definition der zu verwendenden autochthonen Ansaatmischung (Beachtung der Positivliste des Landesamtes für Umwelt) ist entsprechend im Durchführungsvertrag festzulegen und in der Begründung zu erläutern.

Wegen der Lage der Ausgleichsfläche in einer anderen Gemeinde (Gemeinde Gundremmingen) können aufgrund der fehlenden Planungshoheit der Gemeinde Offingen keine diesbezüglichen Festsetzungen in vorliegendem Bebauungsplan getroffen werden, wie dies in Nr. 5.10 der Satzung erfolgt ist.

Die Ausgleichsflächen können dem Planungsvorhaben lediglich unter den Satzungshinweisen zugeordnet werden.

Bei der Aufzählung der betroffenen Flächen in Nr. 3 „Geltungsbereich“ der Satzung ist das Ausgleichsgrundstück in der Gemarkung Gundremmingen zu streichen.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Ausgleichsfestsetzungen auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 – städtebauliche Verträge über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen – getroffen werden. Dabei muss die Gemeinde davon ausgehen können, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch umgesetzt werden. Eine vertragliche Lösung wird nur dann als hinreichender Ausgleich anerkannt, wenn die Realisierung und der Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen bindend rechtlich gesichert sind. Das setzt regelmäßig nicht nur voraus, dass die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen rechtlich zulässig ist, vielmehr muss der Verpflichtete hierzu auch in der Lage sein, d.h. er muss Eigentümer der betreffenden Fläche oder jedenfalls zur entsprechenden Nutzung dinglich berechtigt sein.

In der Begründung ist auf den Sachverhalt in gebotener Weise einzugehen.

Ein Ausgleich außerhalb des Gemeindegebietes ist grundsätzlich zulässig, erfordert aber, dass dies mit der Bauleitplanung der anderen Gemeinde harmoniert. Die Gemeinde Gundremmingen ist daher am Bauleitplanverfahren zu beteiligen und es ist die Zustimmung hierzu einzuholen.

Mit der erfolgten artenschutzfachlichen Relevanzabschätzung besteht grundsätzlich Einverständnis. Da aus naturschutzfachlicher Sicht ein Vorkommen von Bodenbrütern oder Amphibien nicht auszuschließen ist (es könnte sich hier durchaus in der nächsten Zeit eine Wanderstrecke aufgrund vorhandener Nassabbauvorhaben entwickeln,) sollten bei einem Baubeginn während der Vogelbrutzeit bzw. der Amphibien-Laichwanderungen entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Die gesamten grünordnerischen, artenschutzrechtlichen sowie Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings durch den Markt Offingen zu begleiten und zu überwachen.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwände, wenn die Standorte der Zentralwechselrichter und Stringwechselrichter möglichst weit von dem relevanten Immissionsort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 374 der Gemarkung Schnuttenbach entfernt gewählt und im Vorhaben- und Erschließungsplan lagemäßig verortet werden.

Das in Kapitel 3.1.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung erwähnte angefertigte Blendgutachten liegt den Unterlagen nicht bei.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserschutzbauordnungsgesetz noch bekannte Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) berührt.

Überschwemmungsgebiete

Das Planungsvorhaben liegt zum Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Mindel, der übrige Bereich zum Teil im Überschwemmungsgebiet HQ extrem (~ HQ 1000).

Die Begründung zum Bebauungsplan muss auf die in § 78 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - (für den Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes) und auf § 78 b Abs. 1 WHG (für den darüberhinausgehenden Bereich des HQ extrem) genannten Belange eingehen.

Im festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch i. d. R. untersagt (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann das Landratsamt Günzburg abweichend hiervon die Ausweisung neuer Baugebiete nur dann ausnahmsweise zulassen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Es ist in diesem Fall folglich eine ausdrückliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Bauleitplanung erforderlich. Die in § 78 Abs. 2 WHG aufgeworfenen Fragen sind zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten im Wasserrechtsverfahren auch bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen, insbesondere die Nrn. 1 und 2 dieser Vorschrift. Die Nummern 3 - 9 der Vorschrift sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu prüfen. Soweit Retentionsraum verloren geht, ist nach Nr. 5 konkret darzulegen, wo und wie dieser ausgeglichen wird. Ebenso ist nach Nr. 9 dieser Vorschrift konkret darzulegen, wie die Bauvorhaben gegen Hochwasser geschützt werden sollen.

Am Ende dieses Schreibens haben wir die entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes abgebildet.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist am Bauleitplanverfahren zu beteiligen, sofern noch nicht erfolgt.

In der Satzung des Bebauungsplanes sollte darauf hingewiesen werden, dass für Einzelbauvorhaben Genehmigungen nach § 78 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich sind, dies gilt auch für die von der Genehmigungspflicht „freigestellten“ Bauvorhaben oder „baugenehmigungsfreien“ Bauvorhaben.

Mit den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung und dem Bodenmanagement besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Ebenfalls besteht mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aus Sicht der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde, bis auf die aufgezeigten Belange, Einverständnis.

Abwehrender Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle bittet um Ergänzung der Begründung um folgende Aussagen im Hinblick auf den abwehrenden Brandschutz:

- Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.
- Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.

- Die Zufahrt zu Transformatorenanlagen muss für die Feuerwehr möglich sein. Wechselrichter an Solarpanelen müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Freischaltung fußläufig erreichbar sein.
- Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und den örtlichen Feuerwehren Schnuttenbach und Offingen mitgeteilt werden.

Anlage: Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz - WHG -

§ 78 [1] Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) 1In festgesetzten Überschwemmungsgebieten **ist die Ausweisung neuer Baugebiete** im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch **untersagt**. 2Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) 1Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete **ausnahmsweise zulassen, wenn**

1. **keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung** bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet **unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt**,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

2Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die **Auswirkungen auf die Nachbarschaft** zu berücksichtigen.

(3) 1In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde **bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen** für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

2Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. 3Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

...

§ 78 b WHG:

§ 78b Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

(1) 1Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. 2Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung

nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;

2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasser-
risiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erwei-
tert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforde-
rungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens
angemessen berücksichtigt werden.

...

§ 78c [1] Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten

(1) 1Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungs-
gebieten ist verboten. 2Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen,
wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfü-
gung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

(2) 1Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 ist verboten, wenn an-
dere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die
Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. 2Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant
errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit
den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang
der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt
hat.

(3) 1Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwem-
mungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Re-
geln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. 2Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Gebieten
nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden sind, sind bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln
der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. 3Sofern Heizölverbraucheran-
lagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hoch-
wassersicher nachzurüsten.

- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg - zum Vorentwurf vom ? (Begründung vom 01.10.2022)

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„Solarpark Schnuttenbach II an der Bahnlinie Augsburg-Günzburg“
durch die Marktgemeinde Offingen**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 30. März 2023

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.
